



Der Pressesprecher des Landgerichts

Landgericht Mönchengladbach Postfach 10 16 20 41016 Mönchengladbach

Postfach 10 16 20
41016 Mönchengladbach
Telefon (02161) 276 - 0
Durchwahl: (02161) 276 - 222
Telefax (02161) 276 - 310
Joachim Banke
Vorsitzender Richter am Landgericht
Datum 26.01.2005

Die Rheinische Post hat in ihrer Ausgabe vom 24.01.2005 in dem Bericht: „Gerichte zu langsam?“ auf Seite 1 des Lokalteils auf Anregung eines betroffenen Bauunternehmers, der vor dem Landgericht Mönchengladbach geklagt hat, die Frage gestellt, ob die Gerichte zu langsam arbeiten. Bei einem unbefangenen Leser vermittelt dieser Bericht den Eindruck, der Unternehmer habe seine berechtigten Forderungen deshalb nicht mehr realisieren können, weil das Gericht in diesem Einzelfall in der Tat zu langsam gearbeitet haben und der zahlungsunwillige Vertragspartner noch während des laufenden Prozesses in Insolvenz gefallen sei.

Dies gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Bauprozesse können nach geltendem Recht lange dauern. Das wissen die am Bau Beteiligten, seien es Handwerker, Architekten, Ingenieure, Bauherren, aber auch die mit der Aufarbeitung derartiger Verfahren befassten Rechtsanwälte und Richter.

Auch der Gesetzgeber hat das erkannt und sucht nach Lösungen. So heißt es in der Begründung des Entwurfs des Bundesrates wegen eines Gesetzes zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz) vom 11.06.2004 (dort Seite 19) wörtlich:

„Zivilprozesse werden in Deutschland überwiegend zügig abgeschlossen. Zu einer längeren Verfahrensdauer kommt es dagegen typischerweise bei Prozessen, die eine sachverständige Begutachtung bestimmter Beweisfragen erfordern. Das ist besonders häufig bei Bauprozessen oder bei Schadenser-

satzstreitigkeiten (etwa Verkehrshaftpflicht, Arzthaftpflicht) der Fall. Hier können schon bis zum Abschluss der ersten Instanz mitunter mehrere Jahre vergehen.

Für den Gläubiger eines Zahlungsanspruchs kann die mit einer langen Verfahrensdauer verbundene Verzögerung der Titulierung erhebliche Belastungen mit sich bringen (etwa Liquiditätsausfall, erhöhtes Risiko einer Schuldnerinsolvenz), die bei ordnungsgemäßem Prozessverlauf gleichwohl unvermeidlich und daher grundsätzlich hinzunehmen sind. Besonders schwierig kann die Lage für den Gläubiger jedoch werden, wenn der Erfolg seiner Klage nach dem erreichten Verfahrensstand zwar schon nahe gerückt ist, die Entscheidungsreife aber gleichwohl noch nicht gegeben ist und sich auch in absehbarer Zeit noch nicht herstellen lässt, etwa weil das Gericht weiteren Beweisangeboten nachzugehen hat. Je höher in solchen Fällen die Erfolgswahrscheinlichkeit der Klage ist und je länger sich zugleich der Entscheidungszeitpunkt hinauszögert, desto schwerer wiegt die daraus folgende prozessuale Belastung des Gläubigers.

Das geltende Verfahrensrecht bietet zum Ausgleich solcher Belastungen keine überzeugenden Lösungen an. Die verfügbaren prozessualen Instrumente können die beschriebene Rechtsschutzlücke nicht ausfüllen: ...“.

Diese gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen, an denen der mit der Entscheidung befasste Richter nichts ändern kann, gelten auch für den in dem Bericht vom 24.01.2005 unter der Überschrift: „Gericht zu langsam?“ dargestellten Bauprozess. Deshalb überrascht es nicht, dass die Präsidentin des Landgerichts auf die Dienstaufsichtsbeschwerde des Hückelhovener Bauunternehmers eine verzögerliche Arbeitsweise des zuständigen Richters nicht feststellen konnte, was mit „Abschmettern“ der Beschwerde nichts zu tun hat.

Ein Blick in die Akten zeigt vielmehr, dass der Richter den Prozess zügig betrieben und darauf geachtet hat, dass es nicht zu einem Verfahrensstillstand gekommen ist. Dennoch müssen Beweise erhoben werden, den Parteien ist Gelegenheit zu geben, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen, weiteren zulässigen Beweisanträgen ist nachzugehen. Das alles kostet Zeit. Allein dieser Zeitablauf rechtfertigt aber nicht die unter-

schwellige Schlussfolgerung, das Gericht habe in der Sache selbst zu langsam gearbeitet, bei der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde aber eine auffällige Eile an den Tag gelegt.

Die Beachtung elementarer rechtsstaatlicher Grundsätze, zu denen unter anderem das rechtliche Gehör, aber auch die Unabhängigkeit des Richters gehören, der aus gutem Grund Weisungen nicht unterworfen ist, mag im Einzelfall aus Sicht einer Partei mit der beschleunigten Erledigung des Verfahrens in Konflikt geraten. Über Bord werfen kann und darf man diese Grundsätze aber nicht. Denn nur die Einhaltung eines rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens garantiert den wirtschaftlichen Standortfaktor Justiz, an dem allen gelegen sein muss.

Joachim Banke